



Antwort zur Anfrage Nr. 0222/2016 der Stadtratsfraktion DIE LINKE. betreffend **Waffenbesitz und -nachfrage in Mainz (DIE LINKE)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. **Wie viele Bürgerinnen und Bürger der Stadt Mainz haben eine Waffenbesitzkarte/einen kleinen Waffenschein?**
 - **Wie viele davon besitzen eine Waffe?**
 - **Wie viele davon sind Jäger und Jägerinnen?**
 - **Wie viele davon sind Sportschützinnen und Sportschützen?**

Antwort zu Frage 1:

Waffenbesitzkarteninhaberinnen und –inhaber: 1.304
davon:
Jägerinnen und Jäger 353
Sportschützinnen und Sportschützen: 456

Die übrigen Waffenbesitzkarten verteilen sich auf Personen, die diese in Folge von Altbesitz, Erbfolge oder als Sammlerin oder Sammler innehaben.

Inhaberinnen und Inhaber kleiner Waffenschein: 658

Wie viele Inhaberinnen und Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen (Waffenbesitzkarte und kleiner Waffenschein) tatsächlich eine Waffe besitzen kann nicht festgestellt werden, da Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nicht behördlich registriert werden müssen.

2. **Wie viele Waffen sind in Mainz registriert?**
 - **Wie viele davon sind Langwaffen?**
 - **Wie viele davon sind Kurzwaffen?**
 - **Wie viele davon sind halbautomatische Waffen?**
 - **Wie viele davon Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen?**

Antwort zu Frage 2:

Waffen insgesamt: 8.701
Langwaffen: 4.478
Kurzwaffen: 4.223
halbautomatische Waffen: 2.793

Die Anzahl der Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen kann nicht festgestellt werden, da diese Waffen nicht behördlich registriert werden müssen.

3. **Wie viele Anträge auf Erteilung eines kleinen Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 S. 4 WaffG sind der Stadt Mainz in den Jahren 2014, 2015 und 2016 eingegangen?**
 - **Wie viele davon wurden genehmigt bzw. erteilt?**

Antwort zu Frage 3:

Die Anzahl der eingegangenen Anträge in den Jahren 2014 und 2015 kann nicht festgestellt werden.

Bestehen im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsverfahrens Zweifel an der Zuverlässigkeit oder persönlichen Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers wurde der Antrag aufgrund der mit der Ablehnung verbundenen Kosten (z.B. Erstellung eines fachärztlichen Gutachtens bei Zweifeln an der persönlichen Eignung) in allen Fällen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zurückgezogen und statistisch nicht erfasst.

Im Jahr 2014 wurden 41 kleine Waffenscheine erteilt und im Jahr 2015 56.

Im laufenden Jahr wurden bereits 38 kleine Waffenscheine erteilt, 35 Anträge werden derzeit noch bearbeitet.

- 4. Wie viele Anträge auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 WaffG sind der Stadt Mainz in den Jahren 2014, 2015 und 2016 eingegangen?
- Wie viele davon wurden genehmigt bzw. erteilt.**

Antwort zu Frage 4:

Die Anzahl der eingegangenen Anträge kann nicht festgestellt werden.

Ausgestellte Waffenbesitzkarten:

2014:	78
2015:	64
2016:	bisher 6

Anmerkung zu Waffenbesitzkarten

Eine Waffenbesitzerin bzw. ein Waffenbesitzer kann im Rahmen ihres/seines Bedürfnisses u.U. auch mehrere Waffenbesitzkarten beantragen und erhalten, da auf eine Waffenbesitzkarte maximal 8 Waffen eingetragen werden können. Insbesondere Jägerinnen und Jäger verfügen jedoch oftmals über mehr als 8 Waffen, sodass diese dann auch mehrere Waffenbesitzkarten benötigen.

Es kann daher nicht festgestellt werden, ob die im o.g. Zeitraum neu erteilten Waffenbesitzkarten an „Bestandswaffenbesitzerinnen und –besitzer“ oder an „neue“ Waffenbesitzer ausgestellt wurden.

- 5. Wie viele Mainzer Bürgerinnen und Bürger mit einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 WaffG wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren oder Strafverfahren wegen Verstöße gegen das Waffengesetz eingeleitet? Bitte in Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren und Jahren von 2010-2015 aufschlüsseln.
- Wie viele Ordnungswidrigkeiten- bzw. Strafverfahren wurden eingestellt?
- Wie viele Inhaber*innen mussten ihre Waffenbesitzkarte aufgrund des Verstoßes abgeben?**

Antwort zu Frage 5:

Das 30-Rechts- und Ordnungsamt als Waffenbehörde ist keine Strafverfolgungsbehörde. Insofern beziehen sich im Folgenden die Angaben zu Strafverfahren auf Verfahren, in welchem die Waffenbehörde mitgewirkt hat, sei es, dass Anzeigen an die Polizei gefertigt wurden oder eine Mitwirkung bei polizeilichen Strafverfolgungsmaßnahmen erfolgte, z.B. Durchsuchungen.

Ordnungswidrigkeitenverfahren:

2010: 1 (davon 1 eingestellt)
2011: 0
2012: 1
2013: 0
2014: 3 (davon 3 eingestellt)
2015: 5 (davon 3 eingestellt, 2 weitere noch laufend)

Strafverfahren:

2010: }
2011: } keine Angabe möglich
2012: }
2013: 1
2014: 3
2015: 3

Zu eingestellten Strafverfahren kann keine Auskunft erteilt werden.

Bei wie vielen Inhaberinnen und Inhabern die Waffenbesitzkarte aufgrund dieser Verstöße widerrufen wurde kann nicht beantwortet werden, da oftmals Widerrufe aufgrund mehrerer Gründe erfolgen.

6. Gegen wie viele Mainzer Bürgerinnen und Bürger mit einem kleinen Waffenschein nach § 10 Abs. 4 S. 4 WaffG wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren oder Strafverfahren wegen Verstößen gegen das Waffengesetz eingeleitet? Bitte in Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren und Jahren von 2010-2015 aufschlüsseln.
- Wie viele Ordnungswidrigkeiten bzw. Strafverfahren wurden eingestellt?
 - Wie viele Inhaber*innen mussten ihren kleinen Waffenschein aufgrund des Verstoßes abgeben?

Antwort zu Frage 6:

Ordnungswidrigkeitenverfahren:

2010: 0
2011: 1
2012: 0
2013: 0
2014: 0
2015: 0

Zu Strafverfahren gegen Inhaberinnen und Inhabern von kleinen Waffenscheinen wegen Verstößen gegen das Waffengesetz liegen uns keine Informationen vor.

Bei wie vielen Inhaberinnen und Inhabern der kleine Waffenschein aufgrund von Verstößen gegen das Waffengesetz widerrufen wurde kann nicht beantwortet werden, da oftmals Widerrufe aufgrund mehrerer Gründe erfolgen.

7. **Wie viele der Besitzerinnen und Besitzer einer Waffe nach dem kleinen Waffenschein oder der Waffenbesitzkarte wurden wie oft vom Rechtsamt für Kontrollen (sicherer Verschluss der Waffe in einem Tresor, Trennung der Waffe und Munition in verschiedenen Tresoren, Sicherheit der Tresore) in den Jahren 2010-2015 aufgesucht? Bitte in Jahre aufschlüsseln.**

- Gegen wie viele wurde ein Ordnungswidrigkeiten- bzw. Strafverfahren eingeleitet?

Antwort zu Frage 7:

2010: keine Angabe möglich
2011: keine Angabe möglich
2012: 14
2013: 72
2014: 138
2015: 196
2016: 31

Anmerkung:

Es können nur die erfolgten Kontrollen von noch aktiven Waffenbesitzern angegeben werden. Kontrollen, die bei Personen erfolgt sind, welche (meist aufgrund der Kontrolle) auf ihre Waffe(n) und Erlaubnis verzichtet haben, werden vorliegend nicht erfasst. Dementsprechend ist die Zahl, der tatsächlich aufgesuchten Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer höher, als die o.g. Zahlen (insb. im Jahr 2012).

Auch wird im Regelfall, wenn bei der Kontrolle eine Verstoß festgestellt wird und die Waffenbesitzerin oder der Waffenbesitzer sodann auf die Waffen und die Erlaubnis verzichtet, kein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet (§ 47 Abs. 1 OWiG).

Insbesondere durch die intensiven Kontrollen, bei deren Anzahl die Stadt Mainz durch einen großen Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Waffenbehörde landesweit führend ist, konnte die Zahl der Waffenbesitzer seit 2012 von über 2.300 und die Zahl der Waffen von über 10.000 auf die o.g. Zahlen reduziert werden.

Ordnungswidrigkeitenverfahren:

2010: 0
2011: 0
2012: 0
2013: 0
2014: 0
2015: 2

Strafverfahren:

Unserer Kenntnis nach wurde nur in einem Fall im Jahr 2015 aufgrund massiver Mängel bei der Aufbewahrung ein Strafverfahren eingeleitet. Im Übrigen hat das Rechts- und Ordnungsamt auf die Einleitung von Strafverfahren keinen Einfluss.

8. **Gibt es eine Möglichkeit für die Stadt Mainz, eine jährliche kommunale Abgabe von Besitzerinnen und Besitzern von Waffen in der Stadt Mainz zu fordern, damit Verwaltungskosten gedeckt werden?**

- Erachtet die Stadt Mainz eine derartige Einführung einer Abgabe für sinnvoll und wirtschaftlich?

Antwort zu Frage 8:

Rechtsgrundlage für die Einführung einer jährlichen Abgabe durch Satzung wäre ggf. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes als örtliche Aufwandsteuer.

Das Land Bremen hat seine Pläne, eine solche Steuer einzuführen, allerdings im Jahr 2012 aufgegeben, da nach einem Prüfbericht des dortigen Senats der Veranlagungsaufwand und der fiskalische Nutzen in keinem günstigen Verhältnis gestanden hätten. Auch die Stadt Stuttgart sei bei einer Prüfung zu diesem Ergebnis gekommen. Zudem sah der Bremer Senat ein erhebliches Prozessrisiko.

Ob eine solche Satzung demnach in der konkreten Ausgestaltung rechtmäßig, sinnvoll und von wirtschaftlichem Nutzen wäre, bedürfte zunächst einer umfangreichen wirtschaftlichen und juristischen Prüfung.

Mainz, 01.02.2016

gez.
Christopher Sitte
Beigeordneter